

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

Fraktion AfD
Vorsitzender
Herr Dr. Frank

im Hause

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner:
Bereich:
Sitz: Kornmarkt
Zimmer:
Telefon:
Fax.:
E-Mail:
Aktenzeichen (bitte stets angeben):
Datum: 5. November 2025

Sachverhalt: Anfrage zum Aufnahmestopp für ukrainische Geflüchtete in der Stadt Gera

hier: Ihre Anfrage vom 22. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme aus dem dafür zuständigen Amt/Dezernat.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Anlage

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion vom 22. Oktober 2025

1. Auf welcher exakten rechtlichen Grundlage beruht dieser mögliche kommunale Aufnahmestopp für Geflüchtete aus der Ukraine?

Der Aufnahmestopp beruht darauf, dass die Gemeinschaftsunterkünfte und Einzelunterkünfte für ukrainische Geflüchtete in Gera vollständig ausgelastet und keine weiteren Kapazitäten verfügbar sind. Da keine Plätze zur Verfügung stehen, können keine weiteren Menschen aufgenommen werden. Das Landesverwaltungamt wurde über den Aufnahmestopp entsprechend informiert.

2. Bezieht sich die Entscheidung auf die Zuweisungsentscheidungen des Freistaates Thüringen?

Ukrainische Kriegsflüchtlinge werden nicht durch den Freistaat Thüringen zugewiesen, sondern kommen direkt in den Gebietskörperschaften an. Die Entscheidung bezieht sich auf die in der Antwort zu Frage 1 dargelegten voll ausgeschöpften Kapazitäten.

3. Welche konkrete Vorschrift im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz oder in einer Landesverordnung ermächtigt die Stadt Gera, einen Aufnahmestopp zu erlassen oder zu erklären, dass keine weiteren Zuweisungen erfolgen sollen?

Siehe Antwort zu Frage 1

4. Gilt diese Regelung (der Aufnahmestopp/die Ablehnung weiterer Zuweisungen) ausschließlich für Personen, die den Schutzstatus nach § 24 AufenthG (ukrainische Geflüchtete) in Anspruch nehmen, oder betrifft dies auch Asylsuchende bzw. Schutzberechtigte anderer Nationalitäten, die der Stadt Gera zugewiesen werden sollen?

Der Aufnahmestopp gilt ausschließlich für ukrainische Kriegsgeflüchtete, da die Kapazitäten für die Plätze in Gemeinschaftsunterkünften und Einzelunterkünften, die für Ukrainerinnen und Ukrainer vorgehalten werden, vollständig ausgeschöpft sind.

5. Wie unterscheidet sich das Vorgehen der Stadt bei der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten von dem Vorgehen bei der Aufnahme von Asylsuchenden (nach AsylG) oder anderen humanitären Fällen?

Ukrainische Geflüchtete kommen ohne Zuweisung in der Gebietskörperschaft an. Asylsuchende werden durch das Thüringer Landesverwaltungamt zugewiesen. Es wird bei den Kapazitäten unterschieden in Plätze für ukrainische Geflüchtete und für Asylsuchende. Die Plätze in den Gemeinschafts- und Einzelunterkünften für Ukrainerinnen und Ukrainer sind derzeit voll ausgeschöpft, die Plätze für Asylsuchende nicht.

gez. Sandra Wanzar
2. Beigeordnete und
Dezernentin Soziales, Jugend und Kultur

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadtverwaltung Gera
Oberbürgermeister Herrn Kurt Dannenberg
Kornmarkt 12
07545 Gera

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion
Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera
Telefon: 0365 8 38-1580
afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion
Dr. Harald Frank

Stellvertreter
1. Jens Kästner
2. Kerstin Müller

Gera, 22.10.2025

Anfrage zum Aufnahmestopp für ukrainische Geflüchtete in der Stadt Gera

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezüglich Ihrer Mitteilung über einen Aufnahmestopp für ukrainische Geflüchtete in der Stadt Gera bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher exakten rechtlichen Grundlage beruht dieser mögliche kommunale Aufnahmestopp für Geflüchtete aus der Ukraine?
2. Bezieht sich die Entscheidung auf die Zuweisungsentscheidungen des Freistaates Thüringen?
3. Welche konkrete Vorschrift im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz oder in einer Landesverordnung ermächtigt die Stadt Gera, einen Aufnahmestopp zu erlassen oder zu erklären, dass keine weiteren Zuweisungen erfolgen sollen?
4. Gilt diese Regelung (der Aufnahmestopp/die Ablehnung weiterer Zuweisungen) ausschließlich für Personen, die den Schutzstatus nach § 24 AufenthG (ukrainische Geflüchtete) in Anspruch nehmen, oder betrifft dies auch Asylsuchende bzw. Schutzberechtigte anderer Nationalitäten, die der Stadt Gera zugewiesen werden sollen?
5. Wie unterscheidet sich das Vorgehen der Stadt bei der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten von dem Vorgehen bei der Aufnahme von Asylsuchenden (nach AsylG) oder anderen humanitären Fällen?

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Müller

2. stellv. Vorsitzende